

**Änderungen des Schulgesetzes (SG 410.100), des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (SG 421.100) und des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule (SG 423.100) zur Anpassung verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen an den Weiterführenden Schulen, zur Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen namentlich an den Weiterführenden Schulen, zur rechtlichen Verankerung der Schule für Gestaltung sowie zur Anpassung und Aufhebung überholter Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Schulen**

(*Kursiv* dargestellt sind die noch nicht wirksam gewordenen Anpassungen aufgrund der Kommunalisierung der Primarschulen und der Leitungsreform der Volksschule.)

**1. Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)**

<b>Bisheriges Recht (beschlossene, aber noch nicht wirksame Bestimmungen sind kursiv dargestellt)</b>	<b>Vorgeschlagene Änderung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>§ 61.</b> Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden (...). Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p> <p><sup>2</sup> <i>Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts ange-</i></p>	<p>§ 61 Abs. 2 und 3 (ergänzt)</p> <p><sup>2</sup> <i>Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die <b>Schulkommission</b> der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen</i></p>	<p>Neu sollen die Inspektionen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule, Schule für Brückenangebote) und die Kommissionen der Berufsfachschulen (Allgemeine Gewerbeschule AGS, Berufsfachschule BFS, Schule für Gestaltung SfG) Schulkommissionen genannt werden, so dass auf der Sekundarstufe II eine einheitliche Terminologie</p>

<p><i>fichten werden.</i></p> <p><sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die <i>Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden</i>, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p><i>Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</i></p> <p><sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die <i>Volksschulleitung bzw. die <b>Schulkommission</b> bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden</i>, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>zur Anwendung gelangt. Es soll mit diesem Namenswechsel auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Inspektion sehr oft unterstützend und beratend und nicht nur inspizierend tätig ist.</p>
<p>Erziehungsrat</p> <p><b>§ 79.</b> Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p> <p><sup>2</sup> <i>Präsidentin bzw. Präsident</i> ist von Amtes wegen <i>die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher</i>. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die <i>Gemeinden Bettigen und Riehen</i>, (...), verschiedene Berufe und <i>beide Geschlechter</i> berücksichtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch <i>Lehrkräfte und Schulleitungen</i> im Ruhestand.</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende <i>Schulleitungen</i>, Mitglieder der <i>Schulräte und der Inspektionen der Schulen</i> (...).</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p><sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen</p>	<p>§ 79 Abs. 4 (ergänzt)</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende <i>Schulleitungen</i>, Mitglieder der <i>Schulräte und der <b>Schulkommissionen</b></i> der Schulen (...).</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>

und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>7</sup> Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Anstellungen vor.

<sup>8</sup> Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.

<sup>9</sup> Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.

<sup>10</sup> Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>11</sup> Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.

<sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

<sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

*§ 79 Abs. 7 wird aufgehoben.*

Nachdem der Erziehungsrat in Zukunft nicht mehr Anstellungsbehörde von Lehrpersonen (s. § 93 Abs. 3) und nicht mehr im Anstellungsverfahren der Schulleitungen involviert sein soll (s. § 98), ist Abs. 7 aufzuheben.

<p>Schulräte  <b>§ 79a.</b> In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.  <sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.</p>	<p>§ 79a Abs. 1 (ergänzt)  § 79a. In der Volksschule ist <b>jeder Schule</b> ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Der Begriff Schulhaus ist in der seit dem 1. Juni 2008 gültigen Schulstruktur missverständlich. In den meisten Paragraphen des Schulgesetzes steht der Begriff Schulhaus nicht für ein Gebäude, sondern für die Organisationseinheit des Schulsystems. Die Systemeinheit ist mit dem Begriff Schule besser abgebildet als mit dem Begriff Schulhaus. Bereits in der neuen Terminologie sind die Begriffe Schulrat (nicht Schulhausrat) und Schulleitung (nicht Schulhausleitung) gefasst. Es soll deshalb im Rahmen dieser Teilrevision der Begriff Schulhaus konsequent durch den Begriff Schule und der Begriff Schulhauskonferenz durch den Begriff Schulkonferenz abgelöst werden.</p>
<p>Zusammensetzung der Schulräte  <b>§ 79b.</b> Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:  a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.  b) vier schulexterne Mitglieder:  - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und  - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.  c) zwei schulinterne Mitglieder:  - eine Vertretung der Schulleitung und  - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Die Schülerschaft eines Schulhauses der</p>	<p>§ 79b Abs. 1 und 2 (ergänzt)  § 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:  a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.  b) vier schulexterne Mitglieder:  - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und  - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.  c) zwei schulinterne Mitglieder:  - eine Vertretung der Schulleitung und  - eine von der <b>Schulkonferenz</b> gewählte Vertretung der Lehrpersonen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>

<p><i>Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</i></p> <p><i>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</i></p> <p><i>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</i></p>	<p><sup>2</sup> <i>Die Schülerschaft <b>einer Schule</b> der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>
<p><i>Aufgaben der Schulräte</i></p> <p><b>§ 79c.</b> <i>Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.</i></li> <li>- <i>Sie genehmigen das Schulleitbild.</i></li> <li>- <i>Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.</i></li> <li>- <i>Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.</i></li> <li>- <i>Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.</i></li> <li>- <i>Sie können eine Schulhauskonferenz anord-</i></li> </ul>	<p><i>§ 79c Abs. 2 (ergänzt)</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, <b>Schulkonferenzen</b>, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.</i></li> <li>- <i>Sie genehmigen das Schulleitbild.</i></li> <li>- <i>Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der <b>Schulkonferenz</b>, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.</i></li> <li>- <i>Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.</i></li> <li>- <i>Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.</i></li> </ul>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>

<p>nen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme. <sup>3</sup> Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.</p>	<p>- Sie können eine <b>Schulkonferenz</b> anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.</p>	
<p>Inspektionen <b>§ 80.</b> Jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet. <sup>2</sup> Die Inspektionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. <sup>3</sup> Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird. <sup>4</sup> (...)</p>	<p>Titel und § 80 (ergänzt) <b>Schulkommissionen</b> § 80. Jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine <b>Schulkommission</b> zugeordnet. <sup>2</sup> Die <b>Schulkommissionen</b> und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. <sup>3</sup> Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der <b>Schulkommissionen</b> erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird. <sup>4</sup> (...)</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>
<p><b>§ 81.</b> Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.</p>	<p>§ 81 (ergänzt) § 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle <b>Schulkommissionen</b> oder einzelne Gruppen von <b>Schulkommissionen</b> zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>
<p><b>§ 82.</b> Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</p>	<p>§ 82 (ergänzt) § 82. Die <b>Schulkommissionen</b> bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>

<p><b>§ 83.</b> Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar:</p> <p>a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;</p> <p>b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (...).</p>	<p>§ 83 (ergänzt)</p> <p>§ 83. Als Mitglieder der <b>Schulkommissionen</b> sind wählbar:</p> <p>a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;</p> <p>b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (...).</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>
<p><b>§ 84.</b> Für die Zusammensetzung der Inspektionen gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Die Mehrheit der Inspektionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.</p> <p>b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 84 (ergänzt)</p> <p>§ 84. Für die Zusammensetzung der <b>Schulkommissionen</b> gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Die Mehrheit der <b>Schulkommissionsmitglieder</b> müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.</p> <p>b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>
<p><b>§ 85.</b> <i>Eine Vertretung der Schulleitung</i> nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil.</p> <p><sup>2</sup> Die <i>Schulhauskonferenzen</i> wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige <i>Vertretungen</i> in die Inspektion sowie je einen Ersatz.</p> <p><sup>3</sup> Die <i>Vertretungen der Schulleitung</i> und der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. <i>Sie</i> befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen.</p>	<p>§ 85 (ergänzt)</p> <p>§ 85. <i>Eine Vertretung der Schulleitung</i> nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der <b>Schulkommission</b> teil.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Schulkonferenz wählt</b> für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige <i>Vertretungen</i> in die <b>Schulkommission</b> sowie je einen Ersatz.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.</b></p> <p><sup>4</sup> <i>Die Vertretungen der Schulleitung, der Leh-</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61. Siehe Kommentar zu § 79a.</p> <p>Abs. 3: Mit der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 gutgeheissenen Leitungsreform der Volksschule wird im Schulrat für die Stufen Orientierungsschule</p>

<p><sup>4</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als <i>solche</i> in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p>erschaft <b>und der Schülerschaft</b> haben in den Sitzungen der <b>Schulkommission</b> beratende Stimme. <b>Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft</b> befinden sich im <b>Ausstand</b>, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. <b>Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.</b></p> <p><sup>5</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als <b>eine vollständige Amtsperiode</b> als <i>solche</i> in die <b>Schulkommission</b> abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p>und Weiterbildungsschule vorgesehen, dass die Schülerschaft zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen kann. Mit der Motion Isabel Koellreuter und Konsorten vom 16. Januar 2008 betreffend die Vertretung von Lernenden in der Inspektion soll der Regierungsrat beauftragt werden, für die Inspektionen ebenfalls eine Vertretung der Lernenden vorzusehen. Am 17. September 2008 hat der Grosse Rat diese Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der vorliegenden Anpassung wird dieses Begehren umgesetzt und die Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 auf die Schulen der Sekundarstufe II logisch übertragen.</p> <p>Abs. 4: Allerdings muss den unterschiedlichen Befugnissen von Schulräten und Schulkommissionen Rechnung getragen werden. An den Beratungen von Personalangelegenheiten in der Schulkommission soll die Vertretung der Schülerschaft deshalb nicht teilnehmen.</p> <p>Abs. 5: In Analogie zur Vertretung der Lehrerschaft in den Schulräten der Volksschulen (s. § 117 Abs. 4) soll die Amtsdauer auch auf der Sekundarstufe II auf eine vollständige Amtsperiode beschränkt werden.</p>
<p><i>Aufgaben der Inspektionen</i>  <b>§ 86.</b> Die Inspektionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:  - Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).</p>	<p>Titel und § 86 (ergänzt)  <i>Aufgaben der Schulkommissionen</i>  <b>§ 86.</b> Die <b>Schulkommissionen</b> sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:  - Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>



- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).

- Sie stellen dem Erziehungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit (...) und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der *Lehrpersonen*.
- Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).
- Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, *Schülerinnen und* Schülern und *Lehrpersonen*.
- Sie können an Elternabenden teilnehmen.
- Sie können *Schülerinnen und* Schüler zu Gesprächen einladen.
- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § (...) 61.
- (...)
- Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
- Die Mitglieder der Inspektionen sind befugt, mit beratender Stimme an den *Lehrkräftekonferenzen* teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

*nen und Lehrern* (§ 94).

- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).

- Sie stellen **der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher** in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrer.
- Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit (...) und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der *Lehrpersonen*.
- Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).
- Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, *Schülerinnen und* Schülern und *Lehrpersonen*.
- Sie können an Elternabenden teilnehmen.
- Sie können *Schülerinnen und* Schüler zu Gesprächen einladen.
- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § (...) 61.
- (...)
- Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
- Die Mitglieder der **Schulkommissionen** sind befugt, mit beratender Stimme an den **Schul-**

Nachdem in Zukunft für diese Fälle die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher zuständig ist, ist auch die vorliegende Bestimmung anzupassen (s. auch § 93).

Siehe Kommentar zu § 61.  
Siehe Kommentar zu § 79a.

	<b>konferenzen</b> teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.	
§ 87. Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch die betroffene Person nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.	§ 87 (ergänzt) § 87. Gegen jeden Entscheid einer <b>Schulkommission</b> kann durch die betroffene Person nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.	Siehe Kommentar zu § 61.
<i>Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule</i> § 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. <sup>2</sup> Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.	<i>Titel und § 87b (ergänzt)</i> <i>Schulleitungen in den <b>Schulen</b> der Volksschule</i> § 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen <b>Schule</b> der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. <sup>2</sup> Die <b>einer Schule</b> zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.	Siehe Kommentar zu § 79a.
<i>Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> § 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen (...) obliegt einer Schulleitung (Rektorat). <sup>2</sup> Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen. <sup>3</sup> (...) <sup>4</sup> Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat	Titel (ergänzt) <i>Schulleitungen in den <b>Schulen</b> der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i>	Siehe Kommentar zu § 79a.

<p>(...) vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren (...) sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p><sup>6</sup> Zur Entlastung der Rektorinnen und Rektoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulen Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.</p> <p><sup>7</sup> Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (...) eingehalten werden.</p> <p><sup>8</sup> (...).</p>		
<p>Eltern, Angehörige der Schüler</p> <p><b>§ 91.</b> Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen von Elternabenden;</li> <li>– Organisation von Schulbesuchstagen;</li> <li>– Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Eltern haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule;</li> <li>– Recht auf Veranlassung von Elternabenden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden.</p> <p><sup>4</sup> Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrer-</p>	<p>§ 91 Abs. 2 und 3 (ergänzt)</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse oder <b>eine Schule,</b></li> <li>– Recht auf Veranlassung von Elternabenden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wird ein Elternbeirat für <b>eine Schule</b> gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die <b>Schulkonferenz</b> zu entsenden.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>

<p>schaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen</p>		
<p><b>§ 92.</b> Das Verfahren für die durch die Schulleitung, <i>die Volksschulleitung</i> und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung freier oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>§ 92 Abs. 1 (ergänzt) Das Verfahren für die durch die Schulleitung <b>und die Volksschulleitung (...)</b> vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</i></p>	<p>Nachdem der Erziehungsrat nicht mehr Anstellungsbehörde der Rektorinnen und Rektoren sowie von Lehrpersonen mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung sein soll, ist er auch nicht mehr in § 92 Abs. 1 zu nennen.</p>
<p>2. Lehrkräfte</p> <p><b>§ 93.</b> Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen <i>Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion</i>, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p><sup>3</sup> Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer</p>	<p>§ 93 (ergänzt) § 93. Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher</b> kann, auf Antrag der zuständigen <i>Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen <b>Schulkommission</b></i>, Lehrerinnen und Lehrer mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Das zuständige Departement</b> hat das</p>	<p>Abs. 2: Der Erziehungsrat soll ganz von personalrechtlichen Aufgaben entlastet werden. In Zukunft soll die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Lehrpersonen ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis die Anstellungsfähigkeit zuerkennen können.</p> <p>Abs. 3: Auch organisatorische Versetzungen</p>

<p>Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. <i>Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.</i></p> <p><sup>4</sup> Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. <i>Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.</i></p> <p><sup>4</sup> Das Erziehungsdepartement kann (...) mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>sollen in Zukunft nur noch vom Erziehungsdepartement vorgenommen werden. Ausserdem soll das zuständige Departement nicht mehr explizit genannt werden.</p> <p>Abs. 4: Nachdem in Zukunft die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zuständig ist, ist es sinnvoll, dass das Erziehungsdepartement für die Vereinbarungen mit den anderen Kantonen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zuständig ist.</p>
<p><b>§ 94.</b> Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist <i>in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung <i>entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> die Inspektion</p> <p><sup>3</sup> Sind die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 93 nicht erfüllt, so unterliegt der Anstellungsbeschluss der Genehmigung durch den Erziehungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen <i>in der Volksschule</i> der Genehmigung durch die <i>Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> der Genehmi-</p>	<p>§ 94 (ergänzt)</p> <p>§ 94. Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist <i>in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> der <b>Schulkommission</b> zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung <i>entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> die <b>Schulkommission</b>.</p> <p><sup>3</sup> (...)</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen <i>in der Volksschule</i> der Genehmigung durch die <i>Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i> der Genehmigung durch die <b>Schulkommission</b>.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.</p> <p>Ad Abs. 3: Nachdem die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher gemäss § 93 Abs. 2 Lehrpersonen ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit zuerkennen kann, muss die konkrete Anstellung nicht mehr zusätzlich genehmigt werden. Es reicht die generelle Genehmigung durch die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission (vgl. § 94</p>

<p>gung durch die Inspektion.</p>		<p>Abs. 1).</p>
<p><b>§ 97b.</b> Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.</p>	<p>§ 97b (ergänzt)  § 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der <b>Schulkonferenz</b> sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. <b>Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</b></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p> <p>In Analogie zu § 98 Schulgesetz soll die Schweigepflicht des Vorstands der Schulkonferenz und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulkommission festgehalten werden.</p>
<p><b>§ 98.</b> Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist der Regierungsrat. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Erziehungsrates; dessen Vorschlag erfolgt aufgrund desjenigen der zuständigen Inspektion, welche vorgängig die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz anzuhören hat. Die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>§ 98 (neu)  § 98. <b>Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</b> Die Vorstandsmitglieder der <b>Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission</b> unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>Die Begründung für das veränderte Anstellungsverfahren liegt in der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform der Volksschule. Gemäss diesem Beschluss werden die Leitungspersonen der Volksschulleitung von der vorgesetzten Stelle angestellt. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Das Anstellungsverfahren für die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und für die Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen soll analog geregelt werden: Deren Anstellungen soll, wie das auch bei sonstigen Anstellungen üblich ist, durch die vorgesetzte Stelle erfolgen. Im Falle der Direktorinnen und Direktoren sowie der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II wird dies der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Weiterführende Schulen innerhalb des neu ab 1. Januar 2009 zu schaffenden Geschäftsbereichs Bildung sein. Mit dem Vorstand der Schulkonferenz und dem Präsidium der Schulkommission (früher: Inspektion) werden zwei der bisher bei der An-</p>

		stellung involvierten Stellen weiterhin einbezogen. Beide sollen vor der Anstellung angehört werden. Der Erziehungsrat und Regierungsrat sollen nicht mehr in das Anstellungsverfahren einbezogen werden.
<p>7. Konrektorinnen und Konrektoren</p> <p><b>§ 99.</b> Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Inspektion – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Inspektion.</p>	<p>§ 99 (ergänzt)</p> <p>§ 99. Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die <b>Schulkommission</b> – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die <b>Schulkommission</b>.</p>	Siehe Kommentar zu § 61.
<p>Urlaub</p> <p><b>§ 112.</b> Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben (...) sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 112 (ergänzt)</p> <p>§ 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der <b>Schulkommission</b> zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben (...) sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	Siehe Kommentar zu § 61.
<p><b>V. Lehrkräftekonferenzen</b></p> <p>Art der Konferenzen</p> <p><b>§ 113.</b> Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulhauskonferenzen</li> <li>2. Schulstufenkonferenzen</li> <li>3. Fachkonferenzen</li> </ol> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>§ 113 Abs. 1 (ergänzt)</p> <p>§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Schulkonferenzen</b></li> <li>2. Schulstufenkonferenzen</li> <li>3. Fachkonferenzen</li> </ol>	Siehe Kommentar zu § 79a.

<p>Aufgabe der Konferenzen  <b>§ 114.</b> Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer <i>Schulhäuser oder Schulstufen</i>, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p>	<p>§ 114 (ergänzt)  § 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer <b>Schulen</b> oder <i>Schulstufen</i>, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>
<p><i>Schulhauskonferenzen</i>  <b>§ 117.</b> Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen sowie die Schulleitung.  <sup>2</sup> Die <i>Schulhauskonferenzen</i> wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in <i>den Schulrat</i> oder die Inspektion ihrer Schulen (...).  <sup>3</sup> Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>Titel und § 117 (ergänzt)  <b>Schulkonferenzen</b>  § 117. Mitglieder der <b>Schulkonferenz</b> sind alle an der betreffenden Schule <b>mit pädagogischem Auftrag</b> angestellten <b>Personen</b> sowie die Schulleitung.  <sup>2</sup> Die <b>Schulkonferenzen</b> wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in <i>den Schulrat</i> oder die <b>Schulkommission</b> ihrer Schulen (...).  <sup>3</sup> Wählbar sind unbefristet angestellte <b>Mitglieder der Schulkonferenz</b>.  <sup>4</sup> <b>Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</b></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p> <p>Abs. 1: Alle an einer Schule angestellten Personen, welche pädagogische Funktionen ausüben – also z.B. die an Tagesschulen tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen –, sollen in die Konferenzen mit einbezogen werden.  Siehe Kommentar zu § 61.</p> <p>Abs. 4: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitungsreform auf der Volksschulstufe hat sich die Auffassung verfestigt, die Vertretung der Schulkonferenz im Schulrat auf eine Amtsperiode zu beschränken. Pluralismus ist auch ein Merkmal und eine Stärke jeder Schule. Mit der Amtszeitbeschränkung soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Sichtweisen im Schulrat vertreten sein können.</p>



<p><i>Versammlung</i>  <b>§ 118.</b> Die <i>Schulhauskonferenzen</i> versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:  1. auf Anordnung der Schulleitung, <i>der Schulräte</i>, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;  2. auf Anordnung des Vorstandes;  3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.  <sup>2</sup> Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.  <sup>3</sup> In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers <i>oder der zuständigen Stelle der Gemeinden</i> Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p>	<p>§ 118 Abs. 1 (ergänzt)  § 118. Die <b>Schulkonferenzen</b> versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:  1. auf Anordnung der Schulleitung, <i>der Schulräte</i>, der <b>Schulkommissionen</b> oder des Erziehungsrates;  2. auf Anordnung des Vorstandes;  3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p> <p>Siehe Kommentar zu § 61.</p>
<p><b>§ 121.</b> Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der <i>Schulräte</i>, der Inspektionen, (...), <i>der Schulleitungen</i> und <i>der Schulhauskonferenzen</i> eine Geschäftsordnung für die (...) Schulhauskonferenzen.</p>	<p>§ 121 (ergänzt)  § 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der <i>Schulräte</i>, der <b>Schulkommissionen</b>, (...), <i>der Schulleitungen</i> und <i>der Schulkonferenzen Geschäftsordnungen</i> für (...) <b>Konferenzen</b>.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 61.  Siehe Kommentar zu § 79a.</p>
<p><b>VI. Schulsynode</b>  <b>§ 122.</b> Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Lehrkräftekonferenzen.  <sup>2</sup> (...)  <sup>3</sup> Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.  <sup>4</sup> Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle</p>	<p>§ 122 Abs. 1 (ergänzt)  § 122. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der <b>Schulkonferenzen</b>.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 79a.</p>

Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulen obligatorisch erklärt werden.		
--	--	--

2. Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 20. Dezember 1962 (SG 421.100)

Bisheriges Recht	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<b>Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel</b>	<b>Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel)</b>	Neu soll die Schule für Gestaltung ebenfalls gesetzlich verankert werden. Zudem wird der Erlass geschlechtsneutral formuliert. Anstelle des Begriffs Schülerin/Schüler wird der Begriff Lernende/Lernender verwendet, wie er im Berufsbildungsgesetz zur Anwendung gelangt.
<p>§ 1. Die Allgemeine Gewerbeschule ist eine vom Staat errichtete Unterrichtsanstalt für allgemeine gewerbliche Vorbildung und fachliche Aus- und Weiterbildung. Sie besteht aus einer gewerblichen und einer kunstgewerblichen Abteilung. Jeder Abteilung steht ein Direktor als Leiter vor.</p>	<p>§ 1 (neu)  <b>§ 1. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind vom Kanton errichtete und geführte Berufsfachschulen für allgemeine gewerbliche bzw. gestalterisch-künstlerische Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung. Jeder Schule steht eine Direktorin oder ein Direktor als Leiterin bzw. Leiter vor.</b>  <sup>2</sup> <b>Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, können die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Lernenden hiesiger Schulen, Studierenden der Universität und Fachhochschule sowie Lehrpersonen hiesiger Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur gestalterisch-künstlerischen Ausbildung geben.</b></p>	<p>Mit der neuen Kantonsverfassung werden unter dem Begriff „Staat“ die Gemeinden und der Kanton verstanden. Die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG) sind kantonale Schulen, so dass vorliegend von „Kanton“ gesprochen werden muss. Ausserdem werden die Angebote inhaltlich und begrifflich aktualisiert und die Zweckformulierung in beiden Gesetzen betreffend die Berufsfachschulen wird vereinheitlicht. Abs. 2 (im aktuellen Gesetz § 8 Abs. 2) wird aus sachlogischen Gründen an dieser Stelle eingefügt.</p>

**§ 2.** Die Allgemeine Gewerbeschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

<sup>2</sup> Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der Anstalt wird eine Kommission bestellt, die aus einem Präsidenten, einem Statthalter und 13 weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Direktoren wohnen den Sitzungen der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

<sup>3</sup> Der Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Bei der Bestellung der Kommission sollen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in angemessener Weise berücksichtigt werden.

§ 2 (ergänzt)

§ 2. Die Allgemeine Gewerbeschule **und die Schule für Gestaltung sind dem zuständigen Departement** unterstellt.

<sup>2</sup> Zur Beaufsichtigung (...) wird **für jede Schule eine Schulkommission** bestellt, die aus **einer Präsidentin oder** einem Präsidenten (...) und **bei der Allgemeinen Gewerbeschule aus zehn und bei der Schule für Gestaltung aus sechs (...)** Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Die **Direktorin bzw. der Direktor wohnt** den Sitzungen der **Schulkommission** von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

<sup>4</sup> **Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen** an den Sitzungen der **Schulkommission** mit beratender Stimme teil. **Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.**

<sup>5</sup> **Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.**

<sup>6</sup> Bei der Bestellung der **Schulkommission** sollen die **verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder** in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Abs. 1: Neu wird für beide Schulen je eine eigene Schulkommission bestellt. Deshalb können die Schulkommissionen verkleinert werden. Die Schulkommission der Schule für Gestaltung soll wie jene der allgemeinbildenden Schulen aus sieben Personen zusammengesetzt sein, die Schulkommission der wesentlich grösseren Allgemeinen Gewerbeschule aus elf.

Abs. 2: Neu sollen die Inspektionen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule, Schule für Brückenangebote) und die Kommissionen der Berufsfachschulen (Allgemeine Gewerbeschule AGS, Berufsfachschule BFS, Schule für Gestaltung SfG) Schulkommissionen genannt werden, so dass auf der Sekundarstufe II eine einheitliche Terminologie zur Anwendung gelangt.

Abs. 4: Mit dieser Bestimmung erhalten die Berufsfachschulen die analoge Regelung wie die allgemein bildenden Schulen (§§ 85 und 117 Schulgesetz).

Abs. 5: Mit der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 gutgeheissenen Leitungsreform der Volksschule wird im Schulrat für die Stufen Orientierungsschule und Weiterbildungsschule vorgesehen, dass die Schülerschaft zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen kann. Mit der Motion Isabel Koellreuter und Konsorten vom 16. Januar 2008 betref-

		<p>find die Vertretung von Lernenden in der Inspektion soll der Regierungsrat beauftragt werden, für die Inspektionen ebenfalls eine Vertretung der Lernenden vorzusehen. Am 17. September 2008 hat der Grosse Rat diese Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der vorliegenden Anpassung wird dieses Begehren umgesetzt und die Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 auf die Schulen der Sekundarstufe II logisch übertragen.</p> <p>Allerdings muss den unterschiedlichen Befugnissen von Schulräten und Schulkommissionen Rechnung getragen werden. An den Beratungen von Personalangelegenheiten in der Schulkommission soll die Vertretung der Schülerschaft deshalb nicht teilnehmen.</p> <p>Abs. 6: Die Aufgaben der Schulkommission legen nahe, die angemessene Parteienvertretung sowie die Berufsfelder, deren Ausbildungsgänge an der einzelnen Berufsfachschulen alloziert sind, zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 3.</b> Die Kommission wählt für jede Abteilung einen Ausschuss, der von einem Mitglied der Kommission geleitet wird. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Schulführung zu beaufsichtigen. Ihnen steht das Vorschlagsrecht bei Wahlen zuhanden der Kommission zu. Die Kommission kann auch in Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen, die aus Fachkräften bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Aufsichtskommission geleitet;</p>	<p>§ 3 (ergänzt)  <b>§ 3. Die Schulkommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. (...)</b>  Die <b>Schulkommission</b> kann (...) in Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen, die aus Fachkräften bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden <b>von der Präsidentin oder</b> vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der <b>Schulkommission</b> geleitet; sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse</p>	<p>Nachdem es nun zwei Schulkommissionen geben wird, kann die Bestimmung betreffend die Ausschüsse aufgehoben werden. In Analogie zu der Bestimmung im BFS-Gesetz wird vorliegend vorgesehen, dass Subkommissionen gebildet werden können. Diese bestehen bereits heute für einzelne Ausbildungsgänge, z.B. für das Nachdiplomstudium in Betrieblichem Management.</p>

<p>sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
<p><b>§ 4.</b> Die Kommission hat dem Erziehungsdepartement alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gewerbeschule einzureichen, über die Entwicklung der Anstalt zu berichten und deren Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><i>§ 4 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die finanzielle Steuerung der Schule läuft schon seit langem direkt zwischen der Direktion und dem Erziehungsdepartement. Auch die heutigen Inspektionen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind in den Budgetierungs- und Rechnungslegungsprozess der Schule eingebunden.</p>
<p><b>§ 5.</b> Der Präsident, der Statthalter und zwei Mitglieder der Kommission bilden zusammen den Kommissionsausschuss, dem die Direktoren der Gewerbeschule mit beratender Stimme angehören. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, alle der Kommission obliegenden Geschäfte vorzubereiten und für die richtige Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen. Die Obliegenheiten dieses Ausschusses können durch eine Ordnung geregelt werden, die auf Vorschlag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen wird.</p>	<p><i>§ 5 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Nachdem es nun zwei unabhängige Schulkommissionen für jede Schule geben wird, bedarf es keines Kommissionsausschusses mehr. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 6.</b> Die Mitglieder der Kommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die auf Antrag des Erziehungsdepartementes vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>§ 6 (ergänzt)  <b>§ 6. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgesetzt wird.</b></p>	<p>Die vorliegende Bestimmung wird derjenigen des Schulgesetzes für die weiterführenden Schulen angepasst. Seit dem 1. Januar 2007 sind die Kommissionen der Berufsfachschulen den Inspektionen der allgemein bildenden Schulen gleichgestellt.</p>

<p>§ 7. Die Ausgaben der Schule werden vom Staate bestritten, soweit sie nicht durch den Beitrag des Bundes und durch das Schulgeld gedeckt werden.</p>	<p>§ 7 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung in § 1 impliziert auch die Finanzierung. Ausserdem fliessen die Bundesbeiträge neu direkt an den Kanton.</p>
<p>II. Einrichtung der Schule  <b>§ 8.</b> Die Allgemeine Gewerbeschule hat folgende Aufgaben: Sie soll den Angehörigen der Gewerbe und Kunstgewerbe, Lehrlingen, Gehilfen und Meistern die für ihren Beruf nötige theoretische, praktische und künstlerische Ausbildung bieten, soweit diese in der Werkstatt nicht genügend erlangt werden kann.  <sup>2</sup> Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Allgemeine Gewerbeschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Schülern hiesiger Schulen, Studierenden der Universität, Lehramtskandidaten und Lehrern hiesiger Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur kunstgewerblichen Ausbildung geben.</p>	<p>§ 8 (neu)  <b>§ 8. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.</b></p>	<p>Abs. 1 kann aufgehoben werden, da die Grundaufgaben in § 1 definiert sind.  Abs. 2 wird in § 1 integriert.  Die Neuformulierung regelt den Rahmen für die innere Gliederung der Schulen.</p>
<p>§ 9. Der Unterricht wird in halbjährlichen Kursen erteilt, die an Werktagen in Tages- und Abendstunden stattfinden.</p>	<p>§ 9 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Sie kann aufgehoben werden.</p>
<p>§ 10. Um die Aufgaben nach § 8 erfüllen zu können, ist die Schule innerhalb der beiden Abteilungen zurzeit in folgende Ausbildungszweige und Kurse gegliedert: Vorkurse für kunst- und baugewerbliche Berufe Metall- und Holzvorlehr-Klassen  Obligatorische und fakultative Lehrlingskurse  Lehrwerkstätte für Mechaniker</p>	<p>§ 10 wird aufgehoben.</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Es ist ausserdem nicht nötig, die Angebotsgliederung auf Gesetzesstufe fest zu regeln.</p>

<p>Tagesfachklassen für volle berufskundlich-künstlerische Ausbildung Seminar für Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrer Anlernkurse für Teilberufe Kurse zur Weiterbildung für Gehilfen, ältere Lehrlinge, angelernte Berufsleute und Ungelernte Tagesfachklassen für berufliche Weiterbildung Schweizerische Metallbautechnikerschule Praktisch-gewerbliche Kurse Kurse für Gewerbelehrer.</p>		
<p><b>§ 11.</b> Die Kommission wird die den verschiedenen Berufsarten entsprechenden Kurse anordnen und kann nach Bedürfnis neue Kurse und neue Lehrfächer einführen. In letzterem Falle ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen. <sup>2</sup> Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden sollen, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Kommission ist befugt, bei ungenügender Schülerzahl einzelne Kurse vorübergehend ausfallen zu lassen.</p>	<p>§ 11 (ergänzt) § 11. <b>Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion, wird das</b> den verschiedenen Berufsarten <b>entsprechende Bildungsangebot</b> anordnen und kann <b>innerhalb der Grenzen des Budgets</b> nach Bedürfnis neue <b>Bildungsangebote</b> und neue Lehrfächer einführen. (...) <sup>2</sup> Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden sollen, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Erziehungsrates. <b>Das zuständige Departement</b> ist befugt, bei <b>einer ungenügenden Zahl von Lernenden</b> einzelne <b>Bildungsangebote</b> vorübergehend ausfallen zu lassen.</p>	<p>Die Steuerung des Angebots erfolgt bereits heute durch das Erziehungsdepartement. Die Bestimmung ist deshalb entsprechend anzupassen. Der Einschub "innerhalb der Grenzen des Budgets" erfolgt in Analogie zu § 9 des BFS-Gesetzes.</p>
<p><b>§ 12.</b> Der Unterrichtsplan, der die Lehrgänge der einzelnen Berufsarten enthält, wird von der Kommission festgelegt.</p>	<p>§ 12 (neu) § 12. <b>Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.</b></p>	<p>Für den Lehrplan aller Schulen ist der Erziehungsrat zuständig. In Angleichung an die Bestimmungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird das Erlass- und Antragsrecht der Schulkommission aufgehoben.</p>



<p><b>§ 13.</b> Bei der Einrichtung der Kurse und beim Unterricht sind die Vorbildung, die Befähigung, der Beruf und die in diesem angestrebte Stellung der Schüler zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> In den Vorkursen – und soweit als möglich auch in den Fachkursen – sollen Schüler mit gleichem Unterrichtsziel und gleicher Vorbildung zusammengenommen werden. In den Fachkursen sollen insbesondere Angehörige gleichartiger Gewerbe zusammengefasst werden.</p>	<p>§ 13 (ergänzt)</p> <p>§ 13. Bei der Einrichtung der <b>Bildungsangebote</b> und beim Unterricht sind die Vorbildung, die Befähigung, der Beruf und die in diesem angestrebte Stellung der <b>Lernenden</b> zu berücksichtigen.</p> <p><i>§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Abs. 2 entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Das Prinzip der Modularisierung erlaubt eine freiere Kursbildung.</p>
<p><b>§ 14.</b> Die Unterrichtsmethode soll sich da, wo es der Art des Lehrfaches entspricht, auf Einzelunterricht gründen.</p>	<p><i>§ 14 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum Gebot der Methodenvielfalt. Sie soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 15.</b> Die Schulordnung wird auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>§ 15 (ergänzt)</p> <p>§ 15. Die Schulordnung wird auf Antrag der <b>Schulkommission</b> vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>s. § 2 Abs. 2.</p>
<p><b>§ 16.</b> Der Staat kann praktische gewerbliche Kurse, die von den Berufsverbänden oder sonstigen Gesellschaften veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bedingungen, an welche diese Beiträge geknüpft sind, sowie die Vorschriften für die Durchführung dieser Kurse wird der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission festsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Diese Kurse stehen unter der Aufsicht der Kommission.</p>	<p>§ 16 (ergänzt)</p> <p>§ 16. Der <b>Kanton</b> kann praktische <b>Bildungsangebote</b>, die von den Berufsverbänden oder sonstigen Gesellschaften veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bedingungen, an welche diese Beiträge geknüpft sind, sowie die Vorschriften für die Durchführung dieser <b>Bildungsangebote</b> wird <b>das zuständige Departement</b> festsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Diese <b>Bildungsangebote</b> stehen unter der Aufsicht der <b>Schulkommission</b>.</p>	<p>In der neuen Kantonsverfassung werden unter dem Begriff „Staat“ die Gemeinden und der Kanton verstanden. Vorliegend geht es jedoch um kantonale Beiträge, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist.</p> <p>Wenn solche Beiträge vom Kanton geleistet werden sollen, muss darüber das Erziehungsdepartement entscheiden können.</p>

<p>§ 17. Die Schulferien sind durch das Schulgesetz des Kantons Basel- Stadt geregelt.</p>		
<p><i>III. Schüler</i> § 18. Wo immer das Gesetz von Schülern spricht, sind damit beide Geschlechter gemeint.</p>	<p>Titel (neu) <i>III. Lernende</i> § 18 wird aufgehoben.</p>	<p>Der Erlass wird neu geschlechtsneutral formuliert, so dass diese Bestimmung aufgehoben werden kann.</p>
<p>§ 19. Die Aufnahme in die Allgemeine Gewerbeschule findet vor Semesterbeginn statt.</p>	<p>§ 19 (neu) § 19. <b>Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Gestaltung regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen angebotsspezifischen Bedingungen.</b></p>	<p>In Analogie zur Aufnahme in die allgemeinbildenden Schulen sollen die Bedingungen für die Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe in Verordnungen geregelt werden, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt.</p>
<p>§ 20. Nach vollendetem 14. Lebensjahr, bzw. 15. Lebensjahr für Lehrlinge, und unter den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen werden in die Schule aufgenommen: 1. Lehrlinge, deren Lehrmeister ihr Geschäftsdomicil im Kanton haben; 2. freiwillige Schüler der Tages- und Abendkurse, die Kantonsbürger sind oder die im Kanton wohnen. Soweit in den betreffenden Kursen Platz vorhanden ist, können auch Bewerber, die nicht Kantonsbürger sind und nicht im Kanton wohnen, aufgenommen werden.</p>	<p>§ 20 wird aufgehoben.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 19.</p>

<p><b>§ 21.</b> Wenn die Schule – gemäss Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung – durch interkantonale Absprachen auch für Schüler zuständig ist, deren Lehrmeister nicht unter der hiesigen Gesetzgebung stehen, dann können diese Schüler nur aufgenommen werden, wenn sich die Meister zu dem verpflichten, was dieses Gesetz und die Schulordnung von den Meistern verlangen.</p>	<p><i>§ 21 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Bundesgesetzgebung regelt die Pflichten der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner abschliessend.</p>
<p><b>§ 22.</b> Angehörige des Handwerks und der Gewerbe sowie solche, die anderen Berufen oder keinem angehören, werden in diejenigen Kurse aufgenommen, für die sie die notwendigen Vorkenntnisse besitzen.</p>	<p><i>§ 22 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Aufnahmevoraussetzung ist mit der Formulierung von § 19 abgedeckt. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 23.</b> Schüler hiesiger Schulen können zum Besuch der Allgemeinen Gewerbeschule zugelassen werden, sofern sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.  <sup>2</sup> Die Bedingungen für die Aufnahme hiesiger Schüler werden in der Schulordnung festgelegt.</p>	<p><i>§ 23 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Aufnahmevoraussetzung ist mit der Formulierung von § 19 abgedeckt. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 24.</b> Die Aufnahme in die Schule kann unsittlichen Lebenswandels oder grober Vergehen wegen verweigert werden.  <sup>2</sup> Die Schule ist nicht verpflichtet, Schüler aufzunehmen oder zu behalten, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder bildungsunfähig sind.</p>	<p><i>§ 24 Abs. 1 (ergänzt)  Die Aufnahme in die Schule kann (...) grober Vergehen wegen verweigert werden.  § 24 Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Bei der letzten Revision des Schulgesetzes ist der entsprechende Passus für allgemein bildende Schulen gestrichen worden: Eine Nichtaufnahme wegen mangelnder Sprachkenntnisse ist nicht mehr möglich. In Analogie dazu soll auch im Bereich der Berufsbildung diese Möglichkeit zur Nichtaufnahme oder zum Ausschluss entfallen.</p>

<p><b>§ 25.</b> Für Lehrlinge wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl – entsprechend den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die berufliche Ausbildung – durch den Unterrichtsplan festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildung der Schüler erfolgt nach den von den Direktoren aufgestellten und von der Kommission genehmigten Pensen. Die Direktoren sorgen dafür, dass jeder Schüler zweckmässig ausgebildet wird. Dabei sind im Rahmen der geltenden Lehrprogramme und nach Möglichkeit die Vorkenntnisse, der zu erlernende Beruf, die darin angestrebte Stellung sowie allfällige Wünsche der Lehrer, der Eltern, oder deren gesetzlicher Stellvertreter, der Lehrmeister oder der Schüler zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Lehrer können bei den Aufnahmen zur Mithilfe verpflichtet werden.</p>	<p>§ 25 (ergänzt) § 25 Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildung der <b>Lernenden</b> erfolgt nach den von <b>der Direktion (...)</b> aufgestellten Pensen. Die <b>Direktion sorgt</b> dafür, dass <b>alle Lernenden</b> zweckmässig ausgebildet <b>werden</b>. Dabei sind im Rahmen der geltenden Lehrprogramme und nach Möglichkeit die Vorkenntnisse, der zu erlernende Beruf, die darin angestrebte Stellung sowie allfällige Wünsche der <b>Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden</b> zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Bundesgesetzgebung regelt in diesem Bereich abschliessend, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.</p> <p>Die Pensen werden heute schon nicht von der Kommission genehmigt.</p> <p>Mittlerweile hat sich der etwas weiter gefasste Begriff der Erziehungsberechtigten in der Schulgesetzgebung durchgesetzt.</p> <p>Anpassung an die Terminologie des Berufsbildungsgesetzes.</p>
<p><b>§ 26.</b> Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die notwendige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl der Stunden, die in die Arbeitszeit fallen dürfen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Lehrlingswesen.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (ergänzt) Die <b>Berufsbildnerinnen und –bildner</b> sind verpflichtet, ihren <b>Lernenden</b> die notwendige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.</p> <p><i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Anpassung an die Terminologie des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>Die Bundesgesetzgebung regelt in diesem Bereich abschliessend, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.</p>

<p><b>§ 27.</b> Die Anzahl der Schüler in einer Klasse soll bei praktischen Kursen 16, bei zeichnerischen und theoretischen Kursen 24 nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht für Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.  <sup>2</sup> In allen Kursen soll die Anzahl der Schüler acht nicht unterschreiten.</p>	<p>§ 27 (ergänzt)  § 27. Die Anzahl der <b>Lernenden</b> in einer Klasse soll (...) 24 nicht überschreiten. (...)  <sup>2</sup> In allen <b>Bildungsangeboten</b> soll die Anzahl der <b>Lernenden</b> acht nicht unterschreiten.</p>	<p>Die Differenzierung in praktische, zeichnerische und theoretische Kurse ist überholt und schränkt die Kursbildung unnötig ein. Die Bestimmung über die Kursgrösse bei Vorträgen setzt ein falsches didaktisches Zeichen und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 28.</b> Der Besuch des obligatorischen Unterrichts für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton und der Vorlehrklassen und Vorkurse für Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist unentgeltlich. Alle übrigen Schüler haben der Schulordnung entsprechend am Anfang eines jeden Semesters ein Schulgeld zu entrichten, das durch die Kursgeldverordnung festgesetzt ist.</p>	<p>§ 28 (neu)  § 28. <b>Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.</b>  <sup>2</sup> <b>Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.</b>  <sup>3</sup> <b>Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.</b></p>	<p>Anpassung an die heute praktizierte Regelung.</p>
<p><b>§ 29.</b> Begabten, unterstützungswürdigen Schülern können auf besonderes Gesuch hin von den zuständigen Stellen Stipendien ausgerichtet werden.</p>	<p>§ 29 (ergänzt)  § 29. Begabten, unterstützungswürdigen <b>Lernenden</b> können auf besonderes Gesuch hin von den zuständigen Stellen Stipendien ausgerichtet werden.</p>	
<p><b>§ 30.</b> Die Schulordnung setzt fest, was der Schüler an Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug anzuschaffen hat und was ihm die Schule liefert oder leihweise überlässt.</p>	<p>§ 30 (ergänzt)  § 30. Die <b>Direktion</b> setzt fest, was <b>die Lernenden</b> an Unterrichtsmaterial (...) anzuschaffen <b>haben</b> und was <b>ihnen</b> die Schule liefert oder leihweise überlässt.</p>	<p>Die Direktion erlässt diese Bestimmungen.</p>

<p><b>§ 31.</b> Am Ende jedes Semesters haben die Lehrer für jeden Schüler Leistungsnoten und Absenzen, sowie bei Lehrlingen gegebenenfalls Bemerkungen über Fleiss und Betragen, in die Schulbesuchslisten einzutragen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Abschrift dieser Angaben wird nach Schluss des Semesters von der Schule aus dem Lehrmeister eines jeden Lehrlings zugestellt. Andern Schülern wird nur auf Verlangen eine Abschrift ihrer Semesternoten verabfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Beim Austritt aus der Schule hat jeder Schüler das Recht auf ein Gesamtzeugnis.</p>	<p>§ 31 (neu)</p> <p><b>§ 31. Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.</b></p> <p><i>§ 31 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	<p>Die Neuformulierung bildet die aktuell praktizierte und bewährte Regelung ab. Abs. 2 und 3 sind obsolet.</p>
<p><b>§ 32.</b> Die Schüler haben die Vorschriften der Schulordnung sowie die Weisungen der Direktoren und der Lehrer zu befolgen. Auch haben sie sich eines anständigen Betragens zu befleissigen. Insbesondere sind sie zum regelmässigen Besuche des Unterrichts verpflichtet. Unentschuldigte Versäumnisse sind den Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern oder dem Lehrmeister schriftlich mitzuteilen. Erwachsene erhalten diese Mitteilung direkt.</p>	<p>§ 32 (ergänzt)</p> <p><b>§ 32. Die Lernenden haben die Schulordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion und der Lehrpersonen zu befolgen.</b> Auch haben sie sich eines anständigen Betragens zu befleissigen. Insbesondere sind sie zum regelmässigen Besuche des Unterrichts verpflichtet. (...)</p>	<p>Die Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen vom 19. Februar 2008 regelt den Umgang mit den Absenzen, weshalb auf nähere Bestimmungen an dieser Stelle verzichtet werden kann.</p>
<p><b>§ 33.</b> Wegen grober Vergehen, unsittlichen Lebenswandels, fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Kommission ein Schüler zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Der dauernde Ausschluss bedarf der Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Das Nähere über die Strafmittel und deren Handhabung ist in der Schulordnung festgesetzt.</p>	<p>§ 33 (ergänzt)</p> <p><b>§ 33. Wegen grober Vergehen (...) oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</b></p>	<p>Die Formulierung ist jener von § 61 Schulgesetz für die allgemeinbildenden Schulen angepasst.</p>

	<sup>2</sup> <b>In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</b>	
<p><i>IV. Direktion, Lehrer</i></p> <p><b>§ 34.</b> Die Leitung und Verwaltung der Schule liegt zwei Direktoren ob. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch Amtsordnungen geregelt. Diese werden auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Direktoren wohnen den Sitzungen der Kommissionen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei.</p>	<p>Titel und § 34 (ergänzt)</p> <p><i>IV. Direktion, <b>Lehrpersonen</b></i></p> <p><b>§ 34.</b> Die Leitung (...) liegt <b>für jede Schule einer Direktorin oder einem Direktor</b> ob. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch Amtsordnungen geregelt. Diese werden (...) vom Erziehungsrat erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die <b>Direktorinnen und</b> Direktoren wohnen den Sitzungen der <b>Schulkommissionen</b>, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei.</p>	<p>In Angleichung an die Bestimmungen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen, wird das Antragsrecht durch die Schulkommission aufgehoben.</p>
<p><b>§ 35.</b> Die Wahl der Direktoren erfolgt durch den Regierungsrat aufgrund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der Kommission einzuholen hat.</p>	<p>§ 35 (neu)</p> <p><b>§ 35. Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</b></p>	<p>Die Begründung für das veränderte Anstellungsverfahren liegt in der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform der Volksschule. Gemäss diesem Beschluss werden die Leitungspersonen der Volksschulleitung von der vorgesetzten Stelle angestellt. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Das Anstellungsverfahren für die Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen und für die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen soll analog geregelt werden: Deren Anstellungen soll, wie das auch bei sonstigen Anstellungen üblich ist, durch die vorgesetzte</p>

		<p>Stelle erfolgen. Im Falle der Direktorinnen und Direktoren sowie der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II wird dies der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Weiterführende Schulen innerhalb des neu ab 1. Januar 2009 zu schaffenden Geschäftsbereichs Bildung sein. Mit dem Vorstand der Schulkonferenz und dem Präsidium der Schulkommission (früher: Kommission) werden zwei der bisher bei der Anstellung involvierten Stellen weiterhin einbezogen. Beide sollen vor der Anstellung angehört werden. Der Erziehungsrat und Regierungsrat sollen nicht mehr in das Anstellungsverfahren einbezogen werden.</p>
<p><b>§ 36.</b> Die Kommission kann den Direktoren neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen. Mit Zustimmung des Erziehungsrates können sie auch mit der Leitung der Lehrwerkstätte für Mechaniker betraut werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Besoldung der Direktoren regelt das Gesetz betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktoren unterstehen dem Beamten-gesetz vom 25. November 1926.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (ergänzt)  <b>§ 36. Das zuständige Departement kann der Direktorin bzw. dem Direktor</b> neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen. (...)</p> <p><i>§ 36 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	<p>Die Kompetenz, der Direktorin oder dem Direktor die Erteilung von Unterricht zu übertragen, sollte der vorgesetzten Stelle zukommen.</p> <p>Die Lehrwerkstätte kann nicht zusätzlich noch von der Direktorin bzw. dem Direktor geleitet werden. Diese Bestimmung ist aufzuheben.</p> <p>Die in Absatz 2 und 3 genannten Erlasse sind nicht mehr in Kraft. Die Bestimmungen können aufgehoben werden. Das Lohn-gesetz und das Personalgesetz gelten ohnehin für alle Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt.</p>
<p><b>§ 37.</b> Die Wahl und die Besoldung sowie die übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer regeln die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929, Abschn. IV, und das Gesetz betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.11)</p>	<p>§ 37 (neu)  <b>§ 37. Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</b>  <sup>2</sup> <b>Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des</b></p>	<p>Das vorliegend erwähnte Besoldungsgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die vorliegende Bestimmung kann aufgehoben werden und wird ersetzt durch die personalrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes. Damit unterstehen die Lehrpersonen der Berufsfachschulen</p>



	<p><b>Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes.</b></p>	den gleichen personalrechtlichen Regelungen wie die Lehrpersonen der allgemeinbildenden Schulen.
<p><b>§ 38.</b> Zur Unterstützung der Direktoren können auf deren Antrag von der Kommission Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.</p>	<p>§ 38 (ergänzt)</p> <p><b>§ 38. Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher ernennen.</b> Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch <b>die Schulkommission</b>. Die Obliegenheiten der <b>Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher</b> werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.</p>	Da der Erziehungsrat keine Personalfragen mehr entscheiden wird, soll die Genehmigung der Anstellung der Abteilungsvorsteherinnen und –vorsteher der Schulkommission übertragen werden. Diese Bestimmung entspricht damit auch der Kompetenzregelung bei der Anstellung von Konrektorinnen und Konrektoren bei den allgemeinbildenden Schulen: Diese werden gemäss § 99 Schulgesetz von der Rektorin oder dem Rektor angestellt. Die Anstellung ist von der Inspektion (neu Schulkommission) zu genehmigen.
<p><b>§ 39.</b> Die Kommission kann vorübergehend Hilfslehrern einzelne Kurse übertragen.</p>	<p><i>§ 39 wird aufgehoben.</i></p>	Das gültige Personalrecht kennt die Funktion des Hilfslehrers nicht.
<p><b>§ 40.</b> Alle an der Schule angestellten Lehrer und Hilfslehrer bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Konferenz die allgemeine Lehrerkonferenz, der auch die beiden Direktoren angehören. Die Lehrerkonferenz wird vom Konferenzpräsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Lehrer es verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz hat das Recht, Anträge an die Kommission zu stellen. Für die Lehrerkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 40 (ergänzt)</p> <p><b>§ 40. Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz.</b> Die <b>Schulkonferenz</b> wird vom <b>Vorstand</b> einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der <b>Konferenzmitglieder</b> es verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Schulkonferenz</b> hat das Recht, Anträge an die <b>Schulkommission</b> zu stellen. Für die <b>Schulkonferenz</b> gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung wird an jene des Schulgesetzes über die allgemeinbildenden Schulen angepasst.</p> <p>Der Erziehungsrat wird eine allgemeine Geschäftsordnung für die Schulkonferenzen erlassen, die für alle Schulstufen gelten wird.</p>

<p><i>V. Verwalter, Sekretär und das übrige Personal</i>  <b>§ 41.</b> Die Dienstverhältnisse des Verwalters, des Sekretärs und des übrigen Personals sind durch das Beamtengesetz vom 25. November 1926 sowie durch das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954 geregelt.</p>	<p><i>§ 41 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die vorliegend erwähnten Erlasse sind nicht mehr in Kraft. Die massgeblichen Bestimmungen des Lohngesetzes und Personalgesetzes gelten für alle Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt. Sie müssen vorliegend nicht mehr speziell erwähnt werden.</p>
<p><b>§ 42.</b> Das Erziehungsdepartement wählt auf Antrag der Kommission, die vorgängig den Vorschlag der Direktoren eingeholt hat, das für den Schulbetrieb notwendige Personal.</p>	<p>§ 42 (neu)  <b>§ 42. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt das für den Schulbetrieb notwendige Personal an.</b></p>	<p>Bereits heute stellen die Direktionen der Berufsfachschulen und die Rektorate der weiterführenden allgemein bildenden Schulen das Personal an. Die Bestimmung ist deshalb entsprechend anzupassen.</p>
<p><i>VI. Strafbestimmung</i>  <b>§ 43.</b> Als Strafbestimmungen finden die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes<sup>13)</sup> und des Schulgesetzes Anwendung.</p>	<p><i>§ 43 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das Beamtengesetz ist nicht mehr in Kraft. Die einschlägigen Bestimmungen des Personalgesetzes und Schulgesetzes finden ohnehin Anwendung. Es muss nicht vorliegend speziell erwähnt werden. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.</p>

### 3. Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 27. Juni 1963 (SG 423.100)

Bisheriges Recht	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<b>Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule</b>	Gesetz betreffend die <b>Berufsfachschule Basel (BFS Basel)</b>	Seit dem 12. Oktober 2005 heisst die bisherige Berufs- und Frauenfachschule Berufsfachschule Basel (BFS Basel).
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN <i>Name der Schule</i> <b>§ 1.</b> Die unter dem Namen «Frauenarbeitschule Basel» vom Staat errichtete öffentliche Unterrichtsanstalt wird mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes unter dem Namen «Berufs- und Frauenfachschule» (BFS) weitergeführt.	<i>§ 1 wird aufgehoben.</i>	
<i>Zweck der Schule</i> <b>§ 2.</b> Die Berufs- und Frauenfachschule dient a) der Berufsvorbereitung, b) der Aus- und Weiterbildung in gewerblichen Berufen, c) der Aus- und Weiterbildung in Berufen des Detailhandels, d) der Ausbildung von Lehrerinnen gemäss § 8 lit. d, e) der hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung.	§ 2 (neu) <b>§ 2. Die Berufsfachschule ist eine vom Kanton errichtete und geführte Schule für die berufliche Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung.</b> <sup>2</sup> <b>Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Berufsfachschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln.</b>	Die Angebote werden inhaltlich und begrifflich aktualisiert und die Zweckformulierung in beiden Gesetzen betreffend die Berufsfachschulen wird vereinheitlicht.  Abs. 2 wird eingefügt in Analogie zu § 8 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und der Schule für Gestaltung Basel.
<i>Kommission</i> <b>§ 3.</b> Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der Schule wird eine Kommission bestellt, die aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf	Titel (neu) <b>Schulkommission</b> § 3 (ergänzt) § 3. Zur Beaufsichtigung (...) der Schule wird eine <b>Schulkommission</b> bestellt, die aus <b>einer</b>	Abs. 1: Neu sollen die Inspektionen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Wirt-

<p>eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.</p> <p><sup>3</sup> Der von der Lehrerkonferenz gewählte Vertreter der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Bestellung der Kommission sind nach Möglichkeit Vertreter und Vertreterinnen der interessierten Berufs- und Fachgruppen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Präsidentin oder</b> einem Präsidenten und <b>zehn</b> Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Direktorin bzw.</b> der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der <b>Schulkommission</b> mit beratender Stimme bei.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen</b> an den Sitzungen der <b>Schulkommission</b> mit beratender Stimme teil. <b>Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten, nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Bei der Bestellung der Schulkommission sollen die verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden.</b></p>	<p>schaftsmittelschule, Schule für Brückenangebote) und die Kommissionen der Berufsfachschulen (Allgemeine Gewerbeschule AGS, Berufsfachschule BFS, Schule für Gestaltung SfG) Schulkommissionen genannt werden, so dass auf der Sekundarstufe II eine einheitliche Terminologie zur Anwendung gelangt. Neu wird ausserdem die Schulkommission der Berufsfachschule wie jene der Allgemeinen Gewerbeschule elfköpfig sein (zehn Mitglieder und eine Präsidentin bzw. ein Präsident).</p> <p>Abs. 3: Mit dieser Bestimmung erhalten die Berufsfachschulen die analoge Regelung wie die allgemein bildenden Schulen (§§ 85 und 117 Schulgesetz).</p> <p>Abs. 4: Mit der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 gutgeheissenen Leitungsreform der Volksschule wird im Schulrat für die Stufen Orientierungsschule und Weiterbildungsschule vorgesehen, dass die Schülerschaft zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen kann. Mit der Motion Isabel Koellreuter und Konsorten vom 16. Januar 2008 betreffend die Vertretung von Lernenden in der Inspektion soll der Regierungsrat beauftragt werden, für die Inspektionen ebenfalls eine Vertretung der Lernenden vorzusehen. Am 17. September 2008 hat der Grosse Rat diese Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der vorliegenden Anpassung wird dieses Begehren umgesetzt und die Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 auf die Schulen der Sekundarstufe II logisch übertragen.</p>
---	---	---

		<p>Allerdings muss den unterschiedlichen Befugnissen von Schulräten und Schulkommissionen Rechnung getragen werden. An den Beratungen von Personalangelegenheiten in der Schulkommission soll die Vertretung der Schülerschaft deshalb nicht teilnehmen.</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung wird jener von § 2 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel angepasst.</p>
<p><i>Ausschüsse</i>  <b>§ 4.</b> Die Kommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. In Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, kann sie Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen ernennen, die aus Fachkräften bestehen. Solche Spezialkommissionen werden vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Kommission geleitet. Sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>§ 4 (ergänzt)  § 4. Die <b>Schulkommission</b> ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. In Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, kann sie Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen ernennen, die aus Fachkräften bestehen. Solche Spezialkommissionen werden <b>von der Präsidentin bzw.</b> vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der <b>Schulkommission</b> geleitet. Sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
<p><i>Pflichten der Kommission</i>  <b>§ 5.</b> Die Pflichten der Kommission sind in einer vom Erziehungsrat erlassenen Ordnung festgelegt.</p>	<p>§ 5 wird aufgehoben.</p>	<p>Der Erziehungsrat hat nie eine solche Ordnung erlassen, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>Entschädigungen</i>  <b>§ 6.</b> Die Mitglieder der Kommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat festgesetzt wird. Den Mitgliedern von dauernd eingesetzten Kommissionen wird</p>	<p>§ 6 (ergänzt)  § 6. <b>Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission</b> erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung wird der Formulierung für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen angepasst. Seit dem 1. Januar 2007 ist die Schulkommission diesbezüglich</p>

<p>ein den bestehenden Ordnungen entsprechendes Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	<p><b>Departements</b> vom Regierungsrat festgesetzt wird. (...)</p>	<p>den bisherigen Inspektionen gleichgestellt. Die dauernd eingesetzten Kommissionen gibt es nicht.</p>
<p><i>Bestreitung der Ausgaben</i>  <b>§ 7.</b> Die Ausgaben der Schule werden vom Staate bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und durch das Kursgeld gedeckt werden.</p>	<p>§ 7 (ergänzt)  § 7. Die Ausgaben der Schule werden vom <b>Kanton</b> bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und durch das Kursgeld gedeckt werden.</p>	<p>Mit der neuen Kantonsverfassung werden unter dem Begriff „Staat“ die Gemeinden und der Kanton verstanden. Die BFS ist jedoch eine kantonale Schule, weshalb hier präzisierend vom Kanton gesprochen werden sollte.</p>
<p>II. EINRICHTUNG DER SCHULE  <i>Gliederung der Schule</i>  <b>§ 8.</b> Die Schule umfasst fünf Abteilungen:  a) Vorbereitungsklassen in Form eines 9. Schuljahres zur Berufsvorbereitung und hauswirtschaftlichen Schulung;  b) eine gewerbliche Berufsschule: Pflicht- und Wahlunterricht für die der Schule zugeteilten Berufsschülerinnen, berufliche Weiterbildung und Vorbereitung auf die Meisterprüfung sowie berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten;  c) eine Verkaufsschule: Pflicht- und Wahlunterricht für Berufsschülerinnen des Detailhandels, Weiterbildungskurse;  d) Kurse für die Fachlehrerinnen und Hausbeamtinnen: Fachausbildung von Arbeitslehrerinnen, Fachausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen, Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für berufskundliche Fächer, Ausbildung von Hausbeamtinnen;  e) eine hauswirtschaftliche Abteilung: Kurse mit vorgeschriebenen oder freigestellten Fächern zur fachlichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung, Kurse, die der Heimgestaltung und der Familienpflege dienen.</p>	<p>§ 8 (neu)  <b>§ 8. Die Berufsfachschule ist wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.</b></p>	<p>Die vorliegende Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Es ist ausserdem nicht nötig, die Gliederung der Abteilungen auf Gesetzesstufe fest zu regeln. Die neue Formulierung erfolgt in Analogie zu § 8 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und der Schule für Gestaltung Basel.</p>

<p><i>Einführung von neuen Kursen und Schulfächern</i></p> <p><b>§ 9.</b> Die Kommission kann mit Genehmigung des Erziehungsrates innerhalb der Grenzen des Budgets vorübergehend oder dauernd neue Kurse und Lehrfächer einführen. Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach der vom Erziehungsrate bewilligten Probezeit von ihm genehmigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden oder sonstigen Organisationen und unter ihrer Aufsicht berufsfördernde oder hauswirtschaftliche Kurse veranstalten.</p> <p><sup>3</sup> Werden solche Kurse vom Staat durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. Bei ungenügender Schülerzahl kann die Kommission vorübergehend einzelne Kurse ausfallen lassen.</p>	<p>Titel und § 9 (ergänzt)</p> <p><i>Einführung von neuen <b>Bildungsangeboten</b></i></p> <p><b>§ 9. Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion,</b> kann (...) innerhalb der Grenzen des Budgets vorübergehend oder dauernd neue Kurse und Lehrfächer einführen. Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach <b>einer</b> Probezeit <b>vom Erziehungsrat</b> genehmigt werden.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Direktion kann in Absprache mit der vorgesetzten Stelle</b> und in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden oder sonstigen Organisationen und unter (...) Aufsicht <b>der Schulkommission praktische Bildungsangebote</b> veranstalten.</p> <p><sup>3</sup> Werden solche <b>Bildungsangebote</b> vom <b>Kanton</b> durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat (...) die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. Bei <b>einer ungenügenden Anzahl von Lernenden</b> kann <b>das zuständige Departement</b> vorübergehend einzelne <b>Bildungsangebote</b> ausfallen lassen.</p>	<p>Die Steuerung der Kurse erfolgt bereits heute durch das Erziehungsdepartement. Die Bestimmung ist deshalb entsprechend anzupassen.</p> <p>Abs. 2 wird an der Formulierung von § 16 des Gesetzes betreffen die Allgemeine Gewerbeschule Basel und der Schule für Gestaltung Basel angepasst.</p> <p>In der neuen Kantonsverfassung werden unter dem Begriff „Staat“ die Gemeinden und der Kanton verstanden. Vorliegend geht es jedoch um kantonale Beiträge, weshalb die Bestimmung entsprechend zu präzisieren ist.</p>
<p><i>Unterrichtspläne, Schulordnung</i></p> <p><b>§ 10.</b> Die Unterrichtspläne und die Schulordnung werden auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen. Die Schulordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Titel (ergänzt)</p> <p><i><b>Lehrpläne, Schulordnung</b></i></p> <p>§ 10 (ergänzt)</p> <p><b>§ 10. Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Schulordnung wird auf Antrag der Schulkommission vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</b></p>	<p>In Angleichung an die Bestimmungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird das Antragsrecht der Schulkommission aufgehoben. Die Bestimmung über die Schulordnung wird jener des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung angepasst.</p>

<p><i>Kursdauer</i>  <b>§ 11.</b> Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt, sofern das Programm eines geschlossenen Kurses keine andere Regelung vorsieht. Die Kurse finden tagsüber und abends statt.</p>	<p><i>§ 11 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Sie kann aufgehoben werden.</p>
<p><i>Schulferien</i>  <b>§ 12.</b> Die Schulferien sind durch das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt geregelt.</p>		
<p>III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER  <i>Hinweis auf beide Geschlechter</i>  <b>§ 13.</b> Wo in diesem Gesetz die Rede von Schülerinnen bzw. Lehtöchtern ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss für Schüler bzw. Lehrlinge.</p>	<p>Titel (neu)  <b>III. LERNENDE</b>  <i>§ 13 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Der Erlass wird neu geschlechtsneutral formuliert, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>Aufnahmetermine</i>  <b>§ 14.</b> Die Aufnahme erfolgt für alle Kursteilnehmer vor Semesterbeginn.</p>	<p>Titel und § 14 (neu)  <b>Aufnahme</b>  <b>§ 14. Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Berufsfachschule regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen angebotsspezifischen Bedingungen.</b></p>	<p>In Analogie zur Aufnahme in die allgemeinbildenden Schulen sollen die die Bedingungen für die Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe in Verordnungen geregelt werden, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt.</p>
<p><i>Aufnahme, Alter</i>  <b>§ 15.</b> Zur Aufnahme von Schülerinnen ist das zurückgelegte 14., für Lehtöchter das 15. Altersjahr erforderlich. In besonderen Fällen kann der Direktor Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>§ 15 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 14.</p>



<p><i>Aufnahmebedingungen für Berufsschülerinnen</i>  <b>§ 16.</b> Für die gewerbliche Berufsschule und die Verkaufsschule gelten folgende Aufnahmebedingungen:</p> <p>a) Aufgenommen werden Lehrtöchter, deren Lehrmeister ihr Geschäftsdomizil im Kanton Basel-Stadt haben.</p> <p>b) Ist die Schule – gemäss Bundesgesetz über die Berufsausbildung – durch interkantonale Vereinbarung auch für Schülerinnen zuständig, deren Lehrmeister nicht unter der hiesigen Gesetzgebung steht, so können diese Schülerinnen nur aufgenommen werden, wenn sich der Lehrmeister verpflichtet, sich den Bestimmungen von Basel-Stadt zu fügen.</p> <p>c) Die Weiterbildungskurse sind Berufsleuten zugänglich, die über einen Fähigkeitsausweis verfügen, oder solchen Schülerinnen, die sich über genügend Vorkenntnisse ausweisen.</p>	<p><i>§ 16 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 14.</p>
<p><i>Aufnahmebedingungen an den übrigen Abteilungen</i>  <b>§ 17.</b> Schülerinnen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, geniessen die in der Kursgeldverordnung festgelegten Vorrechte.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen, die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen, werden gemäss den Schulabkommen von Basel-Stadt mit andern Kantonen aufgenommen, soweit deren Aufnahme nicht die Errichtung neuer Klassen notwendig macht.</p> <p><sup>3</sup> Für Kurse mit vorgeschriebenen Fächern gelten die in den Wegleitungen und Reglementen festgelegten Aufnahmebedingungen.</p>	<p><i>§ 17 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 14.</p>

<p><i>Anzahl der Schülerinnen pro Klasse</i>  <b>§ 18.</b> Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll in praktischen Kursen 16, in theoretischen Kursen 24 nicht über- und 8 nicht unterschreiten. Die Beschränkung der Schülerzahl gilt nicht für Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.</p>	<p>Titel und § 18 (ergänzt)  <i>Anzahl der <b>Lernenden</b> pro Klasse</i>  § 18. Die Anzahl der <b>Lernenden</b> einer Klasse soll (...) 24 nicht über- und 8 nicht unterschreiten. (...)</p>	<p>Die Differenzierung in praktische und theoretische Kurse ist überholt und schränkt die Kursbildung unnötig ein. Die Bestimmung über die Kursgrösse bei Vorträgen setzt ein falsches didaktisches Zeichen und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><i>Pflichtunterricht der Schülerinnen</i>  <b>§ 19.</b> Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihren Lehrtöchtern die nötige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.  <sup>2</sup> Die Anzahl der Stunden, die in die Arbeitszeit fallen dürfen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Lehrlingswesen.</p>	<p><i>§ 19 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Der Inhalt von § 19 ist in den gesetzlichen Grundlagen des Bundes geregelt, weshalb sie an dieser Stelle unnötig sind.</p>
<p><i>Kursgeld</i>  <b>§ 20.</b> Der Unterricht ist unentgeltlich für Lehrtöchter, die ihre Berufslehre im Gebiet des Kantons Basel-Stadt oder in einem Kanton absolvieren, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat,  <sup>2</sup> Ferner für Schülerinnen der allgemeinen Vorbereitungsklassen, wenn diese Schülerinnen oder deren gesetzlicher Vertreter Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder in Kantonen und Gemeinden haben, mit denen der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat.  <sup>3</sup> Die übrigen Schülerinnen haben am Anfang jedes Semesters der Schulordnung gemäss ein Kursgeld zu entrichten, das durch die</p>	<p>§ 20 (neu)  <b>§ 20. Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.</b>  <sup>2</sup> <b>Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.</b>  <sup>3</sup> <b>Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.</b></p>	<p>Anpassung an die heute praktizierte Regelung.</p>

Kursgeldverordnung geregelt ist.		
<p><i>Erlass des Kursgeldes</i>  <b>§ 21.</b> Kantonsbürgerinnen oder Schülerinnen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, kann die Kommission das Kursgeld ermässigen oder erlassen, wenn sie sich über Bedürftigkeit ausweisen.</p>	<p>§ 21 (ergänzt)  § 21. (...) <b>Lernenden</b>, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, kann <b>das zuständige Departement</b> das Kursgeld ermässigen oder erlassen, wenn sie sich über Bedürftigkeit ausweisen.</p>	<p>Die Schulkommission verfügt über kein Budget. Diese Kompetenz ist deshalb in die Linie zu geben.</p>
<p><i>Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug</i>  <b>§ 22.</b> Die Schulordnung setzt fest, was die Schülerinnen an Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug anzuschaffen haben, was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt und in welchen Fällen sie ihnen einen besonderen Beitrag gewähren kann.</p>	<p>Titel und § 22 (ergänzt)  <b>Unterrichtsmaterial</b>  § 22. Die <b>Direktion</b> setzt fest, was die <b>Lernenden</b> an Unterrichtsmaterial (...) anzuschaffen haben, was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt und in welchen Fällen sie ihnen einen besonderen Beitrag gewähren kann.</p>	<p>Die Direktion erlässt diese Bestimmungen.</p>
<p><i>Pflichten der Schülerinnen</i>  <b>§ 23.</b> Die Schülerinnen haben die Vorschriften der Schulordnung sowie die Weisungen des Direktors und der Lehrer zu befolgen und sich eines anständigen Betragens zu befleissigen; insbesondere sind sie zu regelmässigem und pünktlichem Schulbesuch verpflichtet. Unentschuldigte Versäumnisse werden den Eltern oder Lehrmeistern schriftlich mitgeteilt. Mündige Schülerinnen werden persönlich gemahnt.</p>	<p>Titel und § 23 (neu)  <b>Pflichten der Lernenden</b>  § 23. Die <b>Lernenden</b> haben <b>die Hausordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion</b> und der <b>Lehrpersonen</b> zu befolgen. Auch haben sie sich eines anständigen Betragens zu befleissigen. Insbesondere sind sie zum regelmässigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. (...)</p>	<p>Es gibt an den Berufsfachschulen keine Schulordnung.</p> <p>Die Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen vom 19. Februar 2008 regelt den Umgang mit den Absenzen, weshalb auf nähere Bestimmungen an dieser Stelle verzichtet werden kann.</p>
<p><i>Disziplinarvorschriften</i>  <b>§ 24.</b> Wegen grober Vergehen, unsittlichen Lebenswandels, fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Kommission eine Schülerin zeit-</p>	<p>Titel und § 24 (neu)  <b>Ausschluss</b>  § 24. Wegen grober Vergehen (...) <b>oder</b> fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der</p>	<p>Die Formulierung ist jener von § 61 Schulgesetz für die allgemeinbildenden Schulen angepasst.</p>

<p>weise oder dauernd von der Schule verwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der dauernde Ausschluss bedarf der Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere über die Strafmittel ist in der Schulordnung festgesetzt.</p>	<p><b>Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender</b> zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> <b>Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</b></p>	
<p><i>Zeugnisse</i></p> <p><b>§ 25.</b> Lehrtöchter und Schülerinnen der Kurse mit vorgeschriebenen Fächern erhalten am Ende eines Semesters ein Zeugnis, das die Leistungsnoten, die Absenzen sowie gegebenenfalls Bemerkungen über Fleiss und Betragen enthält. Schülerinnen freigewählter Kurse wird nur auf Verlangen und bei regelmässigem Schulbesuch ein Zeugnis abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrer haben für jede Schülerin die Leistungsnoten und die Absenzen sowie allfällige Bemerkungen über Fleiss und Betragen in die Tabelle einzutragen.</p>	<p>§ 25 (neu)</p> <p><b>§ 25. Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.</b></p> <p><i>§ 25 Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Neuformulierung bildet die aktuell praktizierte und bewährte Regelung ab. Abs. 2 ist obsolet.</p>
<p>IV. DIREKTION UND LEHRKRÄFTE</p> <p><i>a) Leitung</i></p> <p>Leitung und Verwaltung der Schule</p> <p><b>§ 26.</b> Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet und verwaltet. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates</p>	<p>Titel (ergänzt)</p> <p>IV DIREKTION UND <b>LEHRPERSONEN</b></p> <p>§ 26 (ergänzt)</p> <p>§ 26. Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet (...). <b>Seine bzw. ihre</b> Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die (...) vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.</p>	<p>Vorliegend erfolgt eine Anpassung an die allgemein bildenden weiterführenden Schulen, weshalb das Antragsrecht der Schulkommission aufgehoben wird.</p>

<p>unterliegt.  <sup>2</sup> Der Direktor wohnt den Sitzungen der Kommission, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage stehen, mit beratender Stimme bei.</p>	<p><i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Der Inhalt von § 26 Abs. 2 ist in § 2 enthalten.</p>
<p>Lehrtätigkeit  <b>§ 27.</b> Die Kommission kann dem Direktor auch die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen.</p>	<p>§ 27 (ergänzt)  <b>§ 27. Das zuständige Departement kann der Direktorin oder dem Direktor auch die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen.</b></p>	<p>Die Kompetenz, der Direktorin oder dem Direktor die Erteilung von Unterricht zu übertragen, sollte der vorgesetzten Stelle zukommen.</p>
<p>Wahlart und Bestätigung  <b>§ 28.</b> Der Direktor wird durch den Regierungsrat gewählt aufgrund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorgängig einen Vorschlag der Kommission einzuholen hat.</p>	<p>Titel und § 28 (neu)  <b>Anstellung und Bestätigung</b>  <b>§ 28. Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzten Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</b></p>	<p>Die Begründung für das veränderte Anstellungsverfahren liegt in der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform der Volksschule. Gemäss diesem Beschluss werden die Leitungspersonen der Volksschulleitung von der vorgesetzten Stelle angestellt. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Das Anstellungsverfahren für die Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen und für die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemein bildenden Schulen soll analog geregelt werden: Deren Anstellungen soll, wie das auch bei sonstigen Anstellungen üblich ist, durch die vorgesetzte Stelle erfolgen. Im Falle der Direktorinnen und Direktoren sowie der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II wird dies der Leiter oder die Leiterin der weiterführenden Schulen innerhalb des neu ab 1. Januar 2009 zu schaffenden Geschäftsbereichs Bildung sein. Mit dem Vorstand der Schulkonferenz und dem</p>

		Präsidium der Schulkommission (früher: Kommission) werden zwei der bisher bei der Anstellung involvierten Stellen weiterhin einbezogen. Beide sollen vor der Anstellung angehört werden. Der Erziehungsrat und Regierungsrat sollen nicht mehr in das Anstellungsverfahren einbezogen werden.
<p>Besoldungsverhältnisse</p> <p><b>§ 29.</b> Die Besoldung des Direktors regelt das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.</p> <p>2 Der Direktor untersteht dem Beamten-gesetz vom 25. November 1926.</p>	<i>§ 29 wird aufgehoben.</i>	Das Besoldungsgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die vorliegende Bestimmung kann aufgehoben werden, weil das Lohn-gesetz und Personal-gesetz ohnehin für alle Mitarbeitenden des Kantons gelten.
<p>Stellvertreter</p> <p><b>§ 30.</b> Die Wahl eines Stellvertreters des Direktors erfolgt auf Antrag der Kommission durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Wahl eines neuen Direktors erlischt dessen Amtsdauer.</p> <p>Der Stellvertreter ist wieder wählbar. Seine Befugnisse sind durch eine Ordnung geregelt.</p>	<p>Titel und § 30. (ergänzt)</p> <p><b>Stellvertretung</b></p> <p><b>§ 30. Anstellungsbehörde für die Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors ist die Direktorin bzw. der Direktor. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.</b></p> <p>(..)</p>	<p>Analog zur Anstellung der Direktorin bzw. des Direktors, soll auch für die Stellvertretung die vorgesetzte Stelle zuständig sein.</p> <p>Zudem wurde die vorliegend erwähnte Ordnung nie erlassen, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>b) Lehrkräfte</i></p> <p>Dienstverhältnisse</p> <p><b>§ 31.</b> Für die Wahl und Besoldung sowie für die übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929, Abschn. IV, sowie die des Gesetzes betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.</p>	<p><i>b) Lehrpersonen</i></p> <p><b>Anstellung und Bestätigung</b></p> <p><b>§ 31. Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Im Übrigen gelten für die Anstellung die</b></p>	<p>Das vorliegend erwähnte Besoldungsgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die vorliegende Bestimmung kann aufgehoben werden und wird ersetzt durch die personalrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes. Damit unterstehen die Lehrpersonen der Berufsfachschulen den gleichen personalrechtlichen Regelungen wie der Lehrpersonen der allgemeinbildenden Schulen.</p>

	<b>Bestimmungen des Schulgesetzes.</b>	
<p>Amtsordnung  <b>§ 32.</b> Eine vom Erziehungsrat erlassene Amtsordnung legt die Rechte und Pflichten der Lehrer fest.</p>	<p>§ 32 (ergänzt)  § 32. Eine vom Erziehungsrat erlassene Amtsordnung legt die Rechte und Pflichten der <b>Lehrpersonen</b> fest.</p>	
<p>Abteilungsvorsteher  <b>§ 33.</b> Zur Unterstützung des Direktors können auf dessen Antrag von der Kommission Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.  <sup>2</sup> Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.</p>	<p>Titel und §33 (ergänzt)  <b>Abteilungsvorsteherinnen und</b> Abteilungsvorsteher  § 33. <b>Die Direktorin oder der Direktor kann (...) Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher anstellen. Ihre Anstellung</b> unterliegt der Genehmigung durch <b>die Schulkommission.</b>  <sup>2</sup> Die Obliegenheiten der <b>Abteilungsvorsteherinnen und</b> Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.</p>	<p>Abs. 1 wird analog zur entsprechenden Regelung im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel formuliert. Er entspricht damit auch der Kompetenzregelung bei der Anstellung von Konrektorinnen und Konrektoren bei den allgemeinbildenden Schulen: Diese werden gemäss § 99 Schulgesetz von der Rektorin oder dem Rektor angestellt. Die Anstellung ist von der Inspektion (neu Schulkommission) zu genehmigen.</p>
<p>Hilfslehrkräfte  <b>§ 34.</b> Die Kommission kann vorübergehend Fachleute als Hilfslehrer anstellen und ihnen einzelne Kurse übertragen.</p>	<p><i>§ 34 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das gültige Personalrecht kennt die Funktion des Hilfslehrers nicht.</p>
<p>Lehrerkonferenz  <b>§ 35.</b> Alle an der Schule angestellten Lehrer und Hilfslehrer bilden unter dem Vorsitz ihres Präsidenten die allgemeine Lehrerkonferenz. Ihr gehört für Fragen, welche die gesamte Schule betreffen, auch der Direktor an.  <sup>2</sup> Diese Konferenz wird vom Konferenzpräsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt. Die Lehrerkonferenz hat das Recht, Anträge an die Kommissi-</p>	<p>Titel und § 35 (ergänzt)  <b>Schulkonferenz</b>  § 35. Alle an der Schule <b>mit pädagogischem Auftrag</b> angestellten <b>Personen und Leitungspersonen (...)</b> bilden <b>unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz.</b>  <sup>2</sup> Diese Konferenz wird <b>vom Vorstand</b> einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt. Die <b>Schulkonferenz</b> hat das Recht,</p>	<p>Diese Bestimmungen werden an jene des Schulgesetzes über die allgemeinbildenden Schulen angepasst.</p>

<p>on zu stellen. Für die Lehrerkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat erlassene Geschäftsordnung.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung von Fragen, die eine einzelne Abteilung betreffen, werden Abteilungskonferenzen durchgeführt. Ihre Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für die allgemeine Lehrerkonferenz festgelegt. Der Direktor wird zu den Abteilungskonferenzen eingeladen.</p>	<p>Anträge an die <b>Schulkommission</b> zu stellen. Für die <b>Schulkonferenz</b> gilt eine vom Erziehungsrat erlassene Geschäftsordnung.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung von Fragen, die eine einzelne Abteilung betreffen, werden Abteilungskonferenzen durchgeführt. (...) <b>Die Direktorin bzw. der Direktor</b> wird zu den Abteilungskonferenzen eingeladen.</p>	
<p>V. SEKRETARIATS- UND VERWALTUNGS-ANGESTELLTE</p> <p><b>§ 36.</b> Die Dienstverhältnisse des Sekretärs und des übrigen Personals sind durch das Beamtengesetz vom 25. November 1926) sowie durch das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954) geregelt.</p>	<p><i>§ 36 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das Beamtengesetz und Besoldungsgesetz sind nicht mehr in Kraft. Die vorliegende Bestimmung kann aber aufgehoben werden, weil ohnehin für alle Mitarbeitenden des Kantons das Personalgesetz und das Lohngesetz gelten.</p>
<p>VI. ÜBRIGES PERSONAL</p> <p><b>§ 37.</b> Das Erziehungsdepartement wählt auf Antrag der Kommission, die vorgängig den Vorschlag des Direktors einzuholen hat, das für den Schulbetrieb notwendige Personal.</p>	<p>§ 37 (ergänzt)</p> <p><b>§ 37. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt</b> das für den Schulbetrieb notwendige Personal <b>an.</b></p>	<p>Bereits heute stellen die Direktorin bzw. der Direktor wie die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden Schulen das Personal an. Die Bestimmung ist deshalb entsprechend anzupassen.</p>
<p>VII. STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p><b>§ 38.</b> Als Strafbestimmungen finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1943) und der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1943) (2), des Beamtengesetzes sowie des Schulgesetzes Anwendung.</p>	<p><i>§ 38 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die einschlägigen Bestimmungen finden ohnehin Anwendung. Es muss nicht vorliegend speziell erwähnt werden. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.</p>



<p>VIII. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</p> <p><b>§ 39.</b> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Dieses tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 mit den späteren Gesetzesänderungen in der Fassung der Basler Gesetzessammlung Bd. 1, S. 738ff.</p> <p><sup>3</sup> Mit seinem Inkrafttreten fallen alle früheren, diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen dahin.</p>	<p><i>§ 39 wird aufgehoben.</i></p>	
<p>Vollziehungsverordnung</p> <p><b>§ 40.</b> Der Regierungsrat erlässt auf den Vorschlag der Kommission und auf den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung.</p>	<p><i>§ 40 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Vollziehungsverordnung wurde nie erlassen. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.</p>